Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3335

08. 11. 79

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt die Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen sowie die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

Änderungen der Vorschrift über die Höhe des Arbeitsentgelts im Strafvollzugsgesetz sowie Inkraftsetzen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufende Mehrausgaben, die, bezogen auf 1981, mit etwa 109 Millionen DM und, bezogen auf 1986, mit weiteren etwa 236 Millionen DM zu veranschlagen sind. Dem stehen ab 1981 bei den Sozialhilfeaufwendungen Entlastungen gegenüber, die gegenwärtig auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 443 02 — Str 66/79

Bonn, den 8. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. 1977 I S. 436), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 wird § 165 c der Reichsversicherungsordnung wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163 a)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied waren" die Worte „oder für sie Anspruch auf Familienhilfe bestand" eingefügt.

cc) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Hat eine Versicherung" durch die Worte „Haben eine Versicherung oder Ansprüche auf Familienhilfe" ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

,2 a. In § 168 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Sinne des § 165 c Abs. 1."'

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

,8. Nach § 393 d wird folgender § 393 e eingefügt:

„§ 393 e

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen."'

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

,9. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 165 c, 238, 257 a bis 257 d, 306 Abs. 2 bis 5, §§ 311, 312 Abs. 2 bis 6, § 313 Abs. 2 und 5, §§ 315 a bis 316, 317 Abs. 4 bis 6, §§ 318, 381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 381 a, 385 Abs. 2, §§ 393 a bis 393 e gelten entsprechend."'

f) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

,13. Dem § 1227 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind."'

g) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

,13 a. In § 1228 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Sinne des § 1227 Abs. 2."'

h) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

,14. § 1236 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

i) In Nummer 15 wird innerhalb des § 1240 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung der Klammerhinweis „(§ 163 a)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

j) In Nummer 16 werden innerhalb des § 1255 Abs. 6 a der Reichsversicherungsordnung die Worte „1227 Abs. 3" durch die Worte „1227 Abs. 2" ersetzt.

k) Nummer 17 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10 und 11" durch die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10, 11 und Abs. 2" ersetzt.'

l) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

,18. 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 2 der nach § 165 c Abs. 4 festgesetzte Betrag."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstah der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe 1 angefügt:

„i) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 2 vom Arbeitgeber allein." '

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 2 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln."

2. § 191 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird innerhalb des § 2 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

,1 a. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Sinne des § 2 Abs. 3."'

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

,2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

d) In Nummer 3 wird innerhalb des § 17 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

e) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

,b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a 12 und 13" durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a, 12, 13 und Abs. 3" ersetzt.'

f) In Nummer 6 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

,a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben j der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."'

g) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

,2. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

b) In Nummer 3 wird innerhalb des § 39 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

4. In § 198 Abs. 3 werden die Worte „§ 45 — Ausfallentschädigung — § 46 — Taschengeld —", „§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —", „§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —" und „§ 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 bis 193 — Sozialversicherung —." gestrichen.

5. Die Übergangsfassungen nach § 199 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) §§ 46 und 176 Abs. 3 werden aufgehoben.

b) § 47 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt."

c) In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 1980" durch die Worte „31. Dezember 1985" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist" durch die Worte „das Arbeitsentgelt nach Absatz 7" ersetzt.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Absatz 5 Nr. 6 ist in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1981 entstanden ist."

2. In § 168 Abs. 3 a Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)" durch den Klammerhinweis „(§ 13 a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Gefangene."

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Gefangene

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Buch als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft:

§ 45	— Ausfallentschädigung —
§ 46	— Taschengeld —
§ 65 Abs. 2 Satz 2	— Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —
§ 176 Abs. 2 und 3	— Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —
§ 190 Nr. 2 bis 10	
§ 192 Nr. 1	
§ 193	— Krankenversicherung —.

2. Am 1. Januar 1986 treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft:

§ 190 Nr. 13 bis 18	
§ 191	
§ 192 Nr. 2 und 3	— Rentenversicherung —.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf soll den Auftrag des Gesetzgebers aus § 198 Abs. 3, § 200 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, soweit derzeit möglich, erfüllen.

1. Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht sind arbeitende Gefangene mit wenigen Ausnahmen von der Sozialversicherung ausgeschlossen. Dies bedeutet für die weitaus meisten Gefangenen, daß die Zeit des Vollzuges der Freiheitsstrafe nicht als Beitragszeit für die gesetzliche Rentenversicherung angerechnet wird, obwohl sie die ihnen zugewiesene Arbeit verrichtet haben. Auswirkungen auf die Rentenhöhe sind die Folge. Gefangene, die infolge Erkrankung arbeitsunfähig entlassen werden, erhalten in der Zeit nach der Entlassung keine Leistungen aus der Krankenversicherung, die freien Arbeitnehmern unter den gleichen Voraussetzungen zustehen. Diese Schlechterstellung der Gefangenen gegenüber der sonstigen arbeitenden Bevölkerung entspricht nicht der teilweise schon verwirklichten Reform des Strafvollzuges. Die Reform ist darauf ausgerichtet, Verurteilten besser als bisher zu helfen, sich in das normale Leben wieder einzugliedern. Der Strafvollzug soll einen entscheidenden Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung leisten und damit dem berechtigten Schutzbedürfnis der Gesellschaft in stärkerem Maße Rechnung tragen als bisher.

   Durch die Einbeziehung in die Sozialversicherung sollen aber nicht nur Gefangene selbst versicherungsrechtlich geschützt werden, sondern auch deren Familien. Diese haben nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht keinen Krankenversicherungsschutz und werden mittelbar oder unmittelbar auch durch den Ausschluß der Gefangenen von der Rentenversicherung benachteiligt. Während der Inhaftierung ihrer Familienangehörigen müssen krankheitsbedingt anfallende Kosten durch die Sozialhilfeträger geleistet werden.

   Ziel des Gesetzentwurfs insoweit ist es deshalb, die soziale Sicherung der Gefangenen und deren Familien den freien Arbeitnehmern anzunähern.

   Dem gleichen Ziel dient die Einführung der Ausfallentschädigung für erkrankte und arbeitslose Gefangene. Der Bezug von Ausfallentschädigung ist zudem eine der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht dieses Personenkreises in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

   Nach § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes muß bis Ende 1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts entschieden werden. Der zur Zeit geltende Satz erschwert die Angleichung der Verhältnisse in den Betrieben der Anstalten an solche außerhalb. Der in dem Entwurf vorgesehene Bemessungsfaktor für die Höhe des Arbeitsentgelts trägt diesen Umständen mehr Rechnung. Hierdurch soll der Gefangene auch besser als bisher in die Lage versetzt werden, Geld insbesondere zur Überbrückung der ersten Zeit nach seiner Entlassung anzusparen. Um dies zu gewährleisten, sieht der Entwurf vor, daß der Gefangene von dem erhöhten Arbeitsentgelt künftig nicht mehr über zwei Drittel, sondern nur noch über die Hälfte zur Befriedigung seines persönlichen Bedarfs frei verfügen kann.

2. Der Entwurf wirkt sich auf den Haushalt des Bundes nicht aus. Er hat jedoch Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden. Durch die Einführung der Krankenversicherung werden sich die Sozialhilfeaufwendungen für sozialhilfeberechtigte Angehörige der Gefangenen nicht unerheblich vermindern. Im Ergebnis gleiches gilt für den Bereich der Rentenversicherung. Durch deren Einführung werden sich die Sozialhilfeaufwendungen für Rentenempfänger verringern, deren Renten auf Grund der Beitragslücken während der Zeit einer Inhaftierung unzureichend sind.

   Nach den vorläufigen Schätzungen betragen die von dem Entwurf veranlaßten Mehrausgaben für das Jahr 1981 nach dem Stand, der sich nach den heutigen Vorausberechnungen ergibt, etwa 109 Millionen DM. Diese Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

   a) Unter Berücksichtigung der in dem Entwurf vorgesehenen Erhöhung des Arbeitsentgelts sind die Kosten mit etwa

      54 Millionen DM für die Krankenversicherung und

      2 Millionen DM für Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für die Empfänger einer Ausfallentschädigung

      zu beziffern.

   b) Die Kosten der Erhöhung des Arbeitsentgelts bei entsprechender Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe und Einführung der Ausfallentschädigung in Höhe des in § 45 Abs. 4 StVollzG genannten Satzes betragen etwa 53 Millionen DM.

   Auf Grund der ab 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Vorschriften über die Rentenversicherung treten weitere Kosten von insgesamt etwa 236 Millionen DM hinzu.

Durch die Einführung der Krankenversicherung stehen diesen Kosten bei den Sozialhilfeaufwendungen Entlastungen gegenüber, die auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden. Auch durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung sind im Bereich der Sozialhilfe Entlastungen zu erwarten. Sie werden sich jedoch erst in späteren Jahren auswirken und können deshalb gegenwärtig noch nicht beziffert werden.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Nummer 1 gleicht die in § 190 StVollzG aufgeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung dem heutigen Gesetzesstand an; darüber hinaus enthält sie die auf Grund Artikel 3 dieses Gesetzes notwendigen Folgeänderungen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben für die Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung der Arbeiter.

Die in Nummer 2 erfolgte Ergänzung des § 165 c Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet, daß die bisherige Krankenkasse zuständig bleibt.

Durch die eingefügten Nummern 2 a und 13 a wird klargestellt, daß die Versicherungspflicht der Gefangenen durch die Vorschriften des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (geringfügige Beschäftigung) nicht ausgeschlossen ist. Diese Klarstellung erscheint im Hinblick auf entsprechende Regelungen für Behinderte und für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt werden, zweckmäßig.

Im übrigen ist eine materielle Veränderung gegenüber der geltenden Fassung des § 190 nicht erfolgt.

2. Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Angleichung des Angestelltenversicherungsgesetzes an die heutige und künftige Rechtslage als Voraussetzung für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung der Angestellten vorgenommen. Für die Einfügung der Nummer 1 a gilt das zu Nummer 1 gesagte.

3. Zu Nummer 3

Die Nummer 3 entspricht den Regelungen der Nummern 1 und 2 für das Reichsknappschaftsgesetz.

4. Zu Nummer 4

Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens der angeführten Bestimmungen.

5. Zu Nummer 5

Zu a)

Folgeänderung auf Grund dieses Gesetzes.

Zu b)

Die Übergangsbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Bezüge auf Grund dieses Gesetzes verdoppeln. Im Interesse der Bildung eines höheren Überbrückungsgeldes (§ 51) ist die Bemessungsgrundlage für das Hausgeld daher angemessen von derzeit zwei Dritteln auf die Hälfte der gezahlten Bezüge zu verringern. Damit ist im Ergebnis immer noch eine Erhöhung des Hausgeldes gewährleistet.

Zu c)

Rechtsbereinigende Änderung auf Grund Artikel I § 17 i. V. m. Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976.

6. Zu Nummer 6

Zu a)

Eine Anhebung des Arbeitsentgelts auf 10 v. H. der Bemessungsgrundlage stellt einen weiteren Schritt zur leistungsgerechten Entlohnung der Gefangenen dar. Sie entspricht im übrigen der ursprünglich beabsichtigten zweiten Stufe des § 200 über die Höhe des Arbeitsentgelts in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. November 1975.

Zu b)

Absatz 2 soll auch künftig die Notwendigkeit der Fortschreibung der Höhe des Arbeitsentgelts zum Ausdruck bringen und eine Entscheidung hierüber bis zu dem genannten Termin sicherstellen.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Nummer 1

Zu a)

Die Vorschrift gleicht die Bemessung des Arbeitslosengeldes an die bisher schon für die Arbeitslosenhilfe geltende Regelung an. Das Arbeitslosengeld eines ehemaligen Gefangenen soll sich — wie die Arbeitslosenhilfe eines ehemaligen Gefangenen, der keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat — künftig nach dem Arbeitsentgelt richten, das er im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen kann. Damit wird den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des ehemaligen Gefangenen auch bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes Rechnung getragen.

Zu b)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

2. Zu Nummer 2

Folgeänderung auf Grund dieses Gesetzes.

III. Zu Artikel 3

Zu Nummern 1 und 2

Anstelle des durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 gestrichenen § 163 a der Reichsversicherungsordnung enthält nunmehr § 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz sowie das Arbeitsförderungsgesetz die Begriffsbestimmung der Gefangenen.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift setzt die bisher in § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, deren Inkrafttreten einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten war, nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1981 beziehungsweise 1. Januar 1986 in Kraft.

Einzelheiten zur Durchführung des § 45 (Ausfallentschädigung) bleiben einer Änderung der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) vorbehalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu —** (§ 140 Abs. 2 StVollzG)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

   ‚01. § 140 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer und für Männer getrennte Abteilungen in Anstalten für Frauen vorgesehen werden."'

   Begründung

   Es ist vorgesehen, in dem zur Zeit in Berlin im Bau befindlichen Neubau der Vollzugsanstalt für Frauen gesonderte und besonders gesicherte Abteilungen zu schaffen, in denen Gefangene untergebracht werden sollen, die wegen des Verdachts oder der Begehung politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind. Da es sich bei diesen Gefangenen überwiegend um männliche Gefangene handelt, § 140 Abs. 2 Satz 2 StVollzG jedoch lediglich die Möglichkeit vorsieht, für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer zu schaffen, ist die vorgeschlagene Neufassung für das vorgesehene Baukonzept erforderlich.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 200 Abs. 1 StVollzG)

   Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   ‚a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „sieben" ersetzt.'

   Begründung

   Für die Länder, die die Kosten des Gesetzes zu tragen haben, ist lediglich eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes bzw. der Ausbildungsbeihilfe auf 7 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts finanzierbar: Für den Bereich des Strafvollzugs ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der Länder durch die erhöhten Anforderungen im Baubereich auf Grund der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und auf Grund des zusätzlichen Bedarfs im Sicherheitsbereich erheblich eingeengt. Auch auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorgaben (z. B. Unterhaltsvorschußgesetz, Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter) sind weitere kostenintensive Maßnahmen im sozialen Bereich nur noch sehr beschränkt finanzierbar.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 112 AFG)

   Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

   Begründung

   Bisher richtet sich die Bemessung des Arbeitslosengeldes für Gefangene nach der für Beiträge und Leistungen gleichen Bemessungsgrundlage von 90 v. H. der Rentenversicherungs-Bezugsgröße (§ 112 Abs. 5 Nr. 6 AFG, § 165 c Abs. 4 RVO, § 199 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG, § 1 Gefangenenbeitragsverordnung). Artikel 2 Nr. 1 (betr. § 112 Abs. 5 Nr. 6 AFG) weicht hiervon ab und trifft einseitig auf der Leistungsseite eine Regelung, die aller Voraussicht nach bei gleichem Beitragsaufkommen zu Minderleistungen für entlassene Gefangene führen wird. Die Ausrichtung des Arbeitslosengeldes nach dem Arbeitsentgelt, das der Entlassene unter Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen könnte, könnte allenfalls dann befürwortet werden, wenn auch auf der Beitragsseite die tatsächlich erzielte Arbeitsleistung auf irgendeine Weise der Bemessung zugrunde gelegt und von der Bindung an einen starren Prozentsatz der Rentenversicherungs-Bezugsgröße abgegangen würde.

4. **Zu Artikel 5 Nr. 2** (Inkrafttreten am 1. Januar 1986) usw.

   Artikel 5 Nr. 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung ist für die Länder nicht finanzierbar: Für den Bereich des Strafvollzugs ist der finanzwirtschaftliche Spielraum durch die erhöhten Anforderungen im Baubereich auf Grund der Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und auf Grund des zusätzlichen Bedarfs im Sicherheitsbereich erheblich eingeengt. Dieser Spielraum ist durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe erschöpft. Auch auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben im sozialen Bereich sind weitere kostenintensive Maßnahmen nicht finanzierbar.

   Demgemäß ist Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

   ‚4. In § 198 Abs. 3 werden die Worte „§ 45 — Ausfallentschädigung — § 46 — Taschengeld —", „§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —", „§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —" gestrichen. Die Worte „§ 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 bis 193 — Sozialversicherung —" werden durch die Worte „§ 190 Nr. 13 bis 18, §§ 191 und 192 Nr. 2 und 3 — Rentenversicherung —" ersetzt.'

   Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf in zahlreichen Vorschriften dem Vorschlag des Bundesrates, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung noch nicht anzuordnen, anzupassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 01 — neu — § 140 Abs. 2 StVollzG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a — § 200 Abs. 1 StVollzG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Anhebung des Arbeitsentgelts soll es dem Gefangenen in erster Linie ermöglichen, höhere Beträge als bisher zur Überbrückung der Zeit nach der Entlassung anzusparen. Hierdurch wird eine wichtige Voraussetzung für die Wiedereingliederung geschaffen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene geringe Anhebung des Arbeitsentgelts kommt dieser Reformaufgabe entgegen; die Erhöhung reicht jedoch nicht aus, um den beabsichtigten Erfolg sicherzustellen.

Zu 3. (Artikel 2 Nr. 1 — § 112 AFG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Regelung des geltenden Rechts, nach der sich das Arbeitslosengeld eines ehemaligen Gefangenen ausschließlich nach dem Betrag richtet, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist, führt dazu, daß ehemalige Gefangene gegenüber den sonstigen Arbeitnehmern begünstigt oder benachteiligt werden. Das auf dieser Grundlage bemessene Arbeitslosengeld kann — gemessen an dem Arbeitsentgelt, das der ehemalige Gefangene auf dem freien Arbeitsmarkt verdienen kann — zu hoch oder zu niedrig sein.

Beitrags- und Leistungsbemessungsgrundlage brauchen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung nicht identisch zu sein. Die Gesamtleistung dieser Versicherung steht im Einzelfall typischerweise nicht in einer Beziehung zur jeweiligen Beitragsleistung (vergl. hierzu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979 — 1 BvL 30/76 — NJW 1979 S. 1703 f).

Zu 4. (Artikel 5 Nr. 2 — Inkrafttreten der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung zum 1. Januar 1986)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Mit der Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung will der Entwurf diesem Personenkreis nur das gewähren, was für alle anderen Arbeitnehmer längst selbstverständlicher Bestandteil der Altersvorsorge ist. Finanzielle Erwägungen dürfen in unserem sozialen Rechtsstaat nicht dazu führen, daß verbüßte Freiheitsstrafen lebenslange soziale Benachteiligungen für den Betroffenen und seine Familie nach sich ziehen. Dem in der Stellungnahme des Bundesrates vorgetragenen finanziellen Aspekt hat der Entwurf Rechnung getragen. Die Vorschriften über die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung sollen erst zum 1. Januar 1986 in Kraft treten.



